

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Betriebsausschuss der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage empfiehlt der Gemeindeprüfanstalt NRW, den Wirtschaftsprüfer _____ mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte für die Geschäftsjahre 2019 und 2020, zu beauftragen.

Begründung:

Rechtliche Grundlage:

Die Gemeindeprüfanstalt NRW (gpaNRW) ist gesetzlicher Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse von kommunalen Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen im Land NRW, die rechtlich verpflichtet sind, die Buchführung nach den handelsrechtlichen oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) geltenden Grundsätzen zu führen. Die gpaNRW bleibt nach der Übergangsregelung des Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW vom 18. Dezember 2018 für alle Jahresabschlüsse bis einschließlich 31. Dezember 2020 für diese Betriebe die gesetzliche Jahresabschlussprüferin.

Nach 2021 kann die Prüfung auch durch die örtliche Rechnungsprüfung erfolgen.

Zur Durchführung der Prüfung bedient die gpaNRW sich eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wobei die Kommune eine Empfehlung aussprechen kann. Das Testat erfolgt durch die gpaNRW auf Grundlage der Prüfberichte.

Der vorgeschlagene Wirtschaftsprüfer _____ wurde durch die Stadt Rheine gemäß den Ausschreibungsrichtlinien als wirtschaftlichster Anbieter aus einer Empfehlungsliste der gpaNRW ermittelt.

Anmerkung: Bei Veröffentlichung der Vorlage war das Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen. Das Ergebnis wird zur Sitzung bekannt gegeben.

Prüfungsumfang:

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich nach den Richtlinienvorgaben der gpaNRW.

Diese sind im Wesentlichen:

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz:

- Vollständigkeit, Ausweis, Nachweis und Bewertung aller Posten der Eröffnungsbilanz,
- Anhänge und Anlagen zur Eröffnungsbilanz

Folgende Bestandteile der Jahresabschlüsse werden einer Prüfung unterzogen:

- Vollständigkeit, Ausweis, Nachweis und Bewertung aller Posten der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung
- die Buchführung
- der Jahresabschluss (Vermögens-, Ergebnis-, Finanzrechnung), insbesondere dahingehend, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt,
- die Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen,

- die Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss, insbesondere die Anhänge und Anlagen gemäß § 24 Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) und der Lagebericht gemäß § 25 EigVO NRW,
- die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- die Einhaltung des Wirtschaftsplanes.

Ferner hat sich die Abschlussprüfung zu erstrecken auf:

- Aufbau und Funktionsfähigkeit des internen Risikoüberwachungssystems gemäß § 10 Abs.1 EigVO
- die Prüfungsgegenstände der §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)